

3. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung des Geisbergbades in Veitshöchheim, Landkreis Würzburg, vom 25.04.2007

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 KAG erlässt die Gemeinde Veitshöchheim, Landkreis Würzburg, folgende Satzung:

§ 1

§ 4 der Satzung in der Fassung vom 25.04.2007 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 **Höhe der Gebühren**

Benutzungsgebühren des Geisbergbades einschl. deren Einrichtungen betragen

1. Einzelkarten:

Erwachsene	3,00 €
Erwachsene ab 17.00 Uhr	2,00 €
* Erwachsene ermäßigt	2,00 €
Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	2,00 €
Kinder/Jugendl. bis 18 J. und *Erwachsene ermäßigt ab 17.00 Uhr	1,50 €

2. 10er-Karte

Erwachsene	25,00 €
* Erwachsene ermäßigt	15,00 €
Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	15,00 €

3. 30er-Karte

Erwachsene	65,00 €
* Erwachsene ermäßigt	30,00 €
Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	30,00 €

4. Saisonkarte

Erwachsene	65,00 €
* Erwachsene ermäßigt	30,00 €
Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	30,00 €

5. Familien-Saisonkarte

2 Erw. und deren Kinder bis 18 Jahre	120,00 €
1 Alleinerziehende und deren Kinder bis 18 Jahre	70,00 €

5. Familien-Tageskarte

Bis 2 Erwachsene + deren Kinder bis 18 Jahre	6,50 €
--	--------

6. Kinder bis zu 6 Jahren frei

7. Schulklassen, Jugendgruppen der Vereine und Organisationen
Geschlossene Schulklassen an den Schultagen Montag bis Freitag

von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr einschließlich der Aufsichtsperson
Örtliche Jugendgruppen der Vereine und Organisationen , die zusammen mit
ihrem Übungs- bzw. Gruppenleiter die Übungs- bzw. Gruppenstunde in das
Geisbergbad verlegen von Montag bis Freitag ab 17.00 Uhr
je Person 0,70 €

8. Sonderveranstaltungen:

Für Sonderveranstaltungen kann eine abweichende Gebührenregelung getroffen werden.

9. * Ermäßigungen

* Ermäßigte Gebühren haben nachstehend aufgeführte Personenkreise gegen Nachweis zu entrichten:

- a) Schwerbehinderte ab 50%
- b) Arbeitslosenhilfeempfänger
- c) Sozialhilfeempfänger
- d) Schüler
- e) Studenten
- f) Auszubildende
- g) Grundwehrdienstleistende
- h) Zivildienstleistende

10. Amtlich bestätigte Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Blinden

Mit Vermerk im Behindertenausweis

frei

11. Altersgrenze

Hinsichtlich der Altersgrenze ist jeweils das am 01. Mai des laufenden Jahres erreichte Alter maßgebend.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.05.2009 in Kraft.

Veitshöchheim, 22.04.2009

Rainer Kinzkofer
1. Bürgermeister